

## **Bericht des Gemeinderats**

### **Postulat Fraktion SVP/JSVP (Peter Bühler, SVP) vom 11. Mai 2006: Behindertenpolitik in der Stadt Bern – der Gemeinderat muss grossen Worten endlich Taten folgen lassen! (06.000123)**

In der Stadtratssitzung vom 8. März 2007 wurde die folgende Motion Fraktion SVP/JSVP in ein Postulat umgewandelt und als solches erheblich erklärt:

Wie der lokale TV Sender „Telebärn“ gestern in den News berichtete, möchte die Apotheke Noyer am Waisenhausplatz 21 mit dem Bau einer rollstuhlgängigen Rampe an ihrem Haupteingang es auch ihrer behinderten und betagten Kundschaft ermöglichen, ihre Dienstleistung in Anspruch zunehmen. Ein kleines Bauvorhaben, welches im Grund der Dinge problemlos vom Gemeinderat bewilligt werden sollte. Doch weit gefehlt! Die Regierung der Bundeshauptstadt stellt sich quer mit Begründungen, die einer genaueren Überprüfung nicht standhalten würden.

Zum einen gibt der Gemeinderat an, dass das Trottoir beim Haupteingang zu schmal sei. Dies obwohl, verschiedene Sachverständige dies anders einschätzen. Zum zweiten befürchtet der Gemeinderat, dass er mit dieser Bewilligung für die Rollstuhl- und Behindertenrampe weitere solche Projekte bewilligen müsste. Erstaunlich, da es sogar gesetzliche Vorschriften gibt, welche Bauvorhaben wie dieses noch unterstützen und deren Förderung verlangen!

Es gibt gemeinderätliche Berichte, Leitlinien und Erklärungen, in denen er immer wieder erklärt hat, es müsse jedem Menschen möglich sein, ein Gebäude betreten zu können. Wenn er jedoch diese Worte in die Tat umsetzen kann, unternimmt er alles um es zu verhindern?!

Da der Gemeinderat einmal mehr grossen Worten keine Taten folgen lassen will, wird er mit dieser Motion aufgefordert, die gesetzlichen Vorgaben einzuhalten und umzusetzen. Das heisst, der Apotheke Noyer am Waisenhausplatz 21 ist die Baubewilligung für diese Behindertenrampe zu erteilen und die gesetzlichen Vorgaben einzuhalten!

Bern, 11. Mai 2006

*Motion Fraktion SVP/JSVP (Peter Bühler, SVP), Simon Glauser, Ueli Jaisli, Stefan Bärtschi, Beat Schori, Thomas Weil, Rudolf Friedli, Peter Bernasconi, Erich J. Hess*

## **Bericht des Gemeinderats**

Dem Gemeinderat sind die Anliegen der Behinderten sehr wichtig. Er erachtet es als Daueraufgabe, den spezifischen Bedürfnissen der Behinderten wo immer möglich gerecht zu werden. Aus diesem Grund hat er nach dem Fall Dr. Noyer (Waisenhausplatz 21) im Jahr 2006 die Zusammenarbeit mit der Behindertenkonferenz Stadt und Region Bern (BRB) gesucht. Zusammen mit anderen Fachstellen der Stadt Bern wurden die „Richtlinien für rollstuhlgängige Rampen auf öffentlichem Grund“ erarbeitet. Mit den Richtlinien wollen die Stadt Bern und die BRB generell regeln, wie mit Anfragen und Baugesuchen umgegangen wird und nach welchen Grundsätzen dabei vorzugehen ist. Die „Richtlinien für rollstuhlgängige Rampen auf öffentlichem Grund“ wurden im August 2007 vom Gemeinderat verabschiedet.

Die Zusammenarbeit zwischen der Behindertenkonferenz und den Fachstellen der Stadt Bern wurde gestärkt, war sehr aufschlussreich und konstruktiv und es fand eine Sensibilisierung für

die Anliegen von Behinderten statt. Für die Richtlinien wurden gemeinsam Vorgehen, Kriterien und Grundsätze formuliert, wie zukünftig mit Rampenprojekten umzugehen ist. Mit Hilfe der Richtlinien sollen durch eindeutige Kriterien Grundsatzdiskussionen minimiert werden. Als Grundlagen für die Richtlinien dienten die bestehenden Gesetzesgrundlagen (namentlich in den Richtlinien aufgeführt).

Die Stadt Bern und die BRB haben in den Richtlinien ein klares Vorgehen für Rampenprojekte definiert: Die Stadt Bern empfiehlt, Vorhaben mittels einer Voranfrage einzureichen. Anschliessend prüfen die städtischen Fachstellen, ob das Gesuch den Grundsätzen dieser Richtlinie entspricht. Im Zweifelsfall wird eine Arbeitsgruppe bestehend aus Bauinspektorat, Stadtplanungsamt, Tiefbauamt und allfälligen weiteren Fachstellen (Verkehrsplanung, BRB) einberufen, um eine bewilligungsfähige Lösung mit dem Projektverfasser zu finden.

Bei der Erarbeitung stellte die Arbeitsgruppe fest, dass rollstuhlgängige Rampen nicht zum Hindernis anderer Nutzergruppen (zu Fuss Gehende, Personen mit Kinderwägen, Seh- und Gehbehinderte) werden dürfen, dies ist vor allem bei zu schmalen Trottoirs der Fall. Deswegen sind grundsätzlich Rampen auf privaten Grund zu errichten. Ist die Erstellung auf privatem Grund nicht oder nur unter erschwerten Bedingungen möglich, ist im Sinne einer Gesamtabwägung zu entscheiden, welchen berechtigten Interessen im Einzelfall der Vorzug zu geben ist.

Nachdem nun die Richtlinien mit den Grundsätzen vorliegen, ist der Gemeinderat nach wie vor der Meinung, beim Rampenprojekt Dr. Noyer im Sinne der vorhandenen Gesetzesgrundlagen gehandelt zu haben, vor allem aber im Sinne anderer Benutzergruppen des zu schmalen Gehweges. Seitdem die Richtlinien erarbeitet wurden (Anfang 2007), kam es zu keinen vergleichbaren Rampenprojekten. Der Gemeinderat ist deshalb überzeugt, dass durch die „Richtlinien für rollstuhlgängige Rampen auf öffentlichem Grund“ klare Grundsätze für die Umsetzung von Rampen im öffentlichen Raum geschaffen wurden.

Bern, 23. April 2008

Der Gemeinderat

*Beilage*

- „Richtlinien für rollstuhlgängige Rampen auf öffentlichem Grund“